



# **Friedhof- und Bestattungsverordnung**

## **1. Januar 2021**

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## I. ALLGEMEINES

2

Art. 1	Zuständigkeit/Zweck	2
Art. 2	Befugnisse des Gemeinderates	2
Art. 3	Aufgaben Leiter Bestattungs- und Friedhofwesen)	2
Art. 4	Aufgaben Bestattungsamt	2
Art. 5	Friedhofgärtner	3

## II. BESTATTUNGEN

3

Art. 6	Gebühren	3
Art. 7	Auswärtige	3
Art. 8	Leichentransporte	4
Art. 9	Aufbahrung	4
Art. 10	Bestattungszeiten	4
Art. 11	Grabgeläute	4
Art. 12	Grabzeichen	4

## III. FRIEDHOF

4

Art. 13	Öffnungszeiten	4
Art. 14	Verhalten	4
Art. 15	Grabklassen	5
Art. 16	Grössen	5
Art. 17	Belegung	5
Art. 18	Gemeinschaftsgrab	5
Art. 19	Ruhezeit	5
Art. 20	Aufhebung der Gräber	6
Art. 21	Privatgräber	6
Art. 22	Mietdauer Privatgräber	6

## IV. BEPFLANZUNG UND GRABMÄLER

6

Art. 23	Bepflanzung und Grabmäler	6
Art. 24	Haftung	6

## V. RECHTLICHE VORSCHRIFTEN

7

Art. 25	Rechtsmittel	7
Art. 26	Strafbestimmungen	7
Art. 27	Schlussbestimmungen	7

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1. Zuständigkeit/Zweck**

Das Bestattungswesen und der Friedhof sind dem Ressort Gesundheit zugeordnet.  
Der Ressortvorsteher Gesundheit ist Friedhofsvorsteher.

Die vorliegende Verordnung regelt die Einrichtung, den Unterhalt und die Benützung des Friedhofs sowie die Durchführung der Bestattungen.

### **Art. 2 Befugnisse des Gemeinderates**

- Erlass und Änderung der Friedhofs- und Bestattungsverordnung, sowie der Vollzugsbestimmungen (Gebühren, Friedhof- und Grabmalvorschriften)
- Abschluss von Verträgen betreffend Sarglieferungen und Leichentransporten
- Wahl des Friedhofgärtners

### **Art. 3 Aufgaben Leiter Bestattungs- und Friedhofswesen (nachfolgend „Leiter“ genannt)**

Der Leiter ist verantwortlich für das Bestattungswesen, den Friedhofbetrieb und die Gräberbewirtschaftung.

Er bewilligt Grabmalgesuche und Bestattungen von nicht in Rüschlikon wohnhaften Personen (Art. 7)

### **Art. 4 Aufgaben Bestattungsamt**

Das Bestattungsamt ist verantwortlich für:

- Beratung von Angehörigen
- Bestellen des Sarges
- Einsargen und Überführungen
- Festsetzung der Bestattungen und deren Publikation
- Auftragserteilung Kremationen
- Grabgeläute
- Bereitstellen der Grabstätten
- Führen des Bestattungsregisters
- Kontaktpflege mit Kirche und Pfarrer
- Pikett-Dienst über Feiertage

## **Art. 5 Friedhofgärtner**

Der Gemeinderat wählt den Friedhofgärtner.

Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für:

- Unterhalt und Pflege der gesamten Friedhofanlage und deren Gebäude
- Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
- Aufstellen der Trauerurnen
- Öffnen und Zudecken der Gräber
- Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nach Anweisung des Bestattungsamtes
- Aufräumen des Grabplatzes
- Transport Blumenschmuck von Kirche/Friedhofkapelle zum Grab
- Grabbepflanzung, soweit beauftragt
- Abnahme bewilligter Grabdenkmäler
- Gräberverzeichnis führen
- weitere Aufgaben gemäss Anweisungen des Bestattungsamtes

## **II. BESTATTUNGEN**

### **Art. 6 Gebühren**

Die Bestattung erfolgt in der Wohngemeinde unentgeltlich.

Bei auswärtigen Bestattungen von Gemeindeeinwohnern leistet die Gemeinde die in den kantonalen Vorschriften (Bestattungsverordnung) festgelegten Vergütungen.

### **Art. 7 Auswärtige**

Verstorbene, die nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten, können auf Antrag in Privatgräbern oder im Gemeinschaftsgrab bestattet werden, wenn sie einen Bezug zur Gemeinde hatten. Der Leiter entscheidet über den Antrag.

Die Antragsteller haben die Bestattungskosten gemäss Gebührenordnung zur Friedhofverordnung zu tragen. Der Leiter kann die Sicherstellung des Grabunterhalts für die gesamte Ruhezeit verlangen.

### **Art. 8 Leichentransporte**

Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem Leichenwagen. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

### **Art. 9 Aufbahrung**

Den Hinterbliebenen steht es frei, ihre verstorbenen Angehörigen im Sterbehaus aufzubahren, sie in den Aufbahrungsraum des Friedhofs oder direkt ins Krematorium Zürich überführen zu lassen.

Verstorbene, die besonderen oder ansteckenden Krankheiten erlegen sind, müssen in die Aufbahrungszellen in der Friedhofhalle überführt werden.

Die aufgebahrten Verstorbenen können von Personen nach vorheriger Vereinbarung mit dem Leiter in den Aufbahrungszellen in der Friedhofhalle besucht werden.

### **Art. 10 Bestattungszeiten**

Abdankungen finden von Montag bis Freitag um 14.15 Uhr statt. In besonderen Fällen kann der Leiter Ausnahmen gestatten. Bestattungen mit Grabgebet finden in der Regel um 11.00 Uhr statt. An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet.

### **Art. 11 Grabgeläute**

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen, ausgenommen bei der Beisetzung von Totgeburten, ein Grabgeläute angeordnet. Dieses richtet sich nach der Läuteordnung der Kirchgemeinde.

### **Art. 12 Grabzeichen**

Sofort nach der Bestattung wird jedes Grab durch den Friedhofgärtner mit einem Namensschild gekennzeichnet. Sobald ein privates Grabmal gesetzt wird, entfernt er das Grabzeichen wieder.

## **III. FRIEDHOF**

### **Art. 13 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Für die Öffnungszeiten gelten die Anordnungen des Leiters.

### **Art. 14 Verhalten**

Die Friedhofbesucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

Die Anordnungen des Friedhofgärtners sind zu befolgen.

## **Art. 15 Grabklassen**

Die Grabstätten sind eingeteilt in:

Klasse K	Kindergräber (nur Urne)
Klasse E	Reihengräber für Erdbestattungen
Klasse U	Reihengräber für Urnen
Klasse FE	Privatgräber für Erdbestattungen
Klasse FU	Privatgräber für Urnenbestattungen
Klasse G	Gemeinschaftsgrab für Urnen

## **Art. 16 Grössen**

(in cm)	Länge	Breite	Wege
Klasse K	120	80	inkl. Rasenweg
Klasse E	240	90	inkl. 60
Klasse U	180	80	inkl. 60
Klasse FE	250	100	z.züg. 70
Klasse FU	150	100	

Für die Klassen FE und FU sind dies die Mindestmasse, Abweichungen sind möglich.

## **Art. 17 Belegung**

In jedem Reihengrab der Klasse K und E darf nicht mehr als ein Leichnam bestattet werden.

In den Urnenreihengräbern können max. 3 Urnen beigesetzt werden.

In bereits belegte Erdbestattungsreihengräber dürfen nach Absprache mit dem Leiter zusätzliche Aschenurnen von Angehörigen beigesetzt werden.

Auf Wunsch der Angehörigen ist zu deren Lasten eine Umbettung solcher Urnen ins Gemeinschaftsgrab oder in ein neues Privatgrab möglich.

## **Art. 18 Gemeinschaftsgrab**

Im Gemeinschaftsgrab werden Aschenurnen von Verstorbenen beigesetzt, die keine Einzelgrabstätte wünschen. Die Grabstätte bleibt anonym. Auf Wunsch und im Auftrage der Angehörigen kann jedoch auf den von der Gemeinde gesetzten Grabmälern Name, ein Vorname, Geburts- und Todesjahr eingraviert werden. Die Gravur wird den Angehörigen durch den Bildhauer direkt in Rechnung gestellt.

Es ist erlaubt, bei der Grabstätte auf den dafür vorgesehenen Plätzen Trauergebilde aufzustellen.

Im Gemeinschaftsgrab werden ausschliesslich lösliche Tonurnen beigesetzt

## **Art. 19 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungs- und Urnenreihengräber 20 Jahre.

## **Art. 20 Aufhebung der Gräber**

Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet der Leiter die Räumung der Gräber an. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im kantonalen Amtsblatt bekannt gegeben. Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eine Frist von 3 Monaten eingeräumt. Wird diese nicht benützt, erfolgt die Abräumung ohne Entschädigungspflicht durch die Gemeinde.

## **Art. 21 Privatgräber**

Auf dem Friedhof sind in besonderen Abteilungen private Urnen- und Erdbestattungsgräber vorgesehen. Die Gräber werden in der Regel in lückenloser Reihenfolge vermietet.

Ein Mietvertrag kann erst bei Eintritt eines Todesfalles gegen Vorausbezahlung einer einmaligen Grabplatzmiete gemäss Gebührenordnung abgeschlossen werden

## **Art. 22 Mietdauer Privatgräber**

Die Mietdauer für Privatgräber beträgt 40 Jahre und kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin durch den Leiter mit Kostenfolgen einmalig um 20 Jahre verlängert werden, wenn dies ohne Verletzung übergeordneter Gesetze und ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist.

In den letzten 20 Jahren der Vertragsdauer dürfen keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.

Bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühr.

## **IV. BEPFLANZUNG UND GRABMÄLER**

### **Art. 23 Bepflanzung und Grabmäler**

Der Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Diese Arbeiten können dem Friedhofgärtner gegen Verrechnung der Kosten übertragen werden. Besorgen die Angehörigen die Gräber selber, haben sie allfällige Weisungen des Friedhofgärtners zu befolgen. Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder ganz entfernt werden. Das Friedhofpersonal ist berechtigt, abgestandene Bäume oder Sträucher, welke Blumen und Kränze, leere Vasen und Gläser entschädigungslos zu entfernen. Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und oder Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Die Bewilligung für Grabmäler erteilt der Leiter.

### **Art. 24 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und der Bepflanzung durch Zufall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter entstehen.

## **V. RECHTLICHE VORSCHRIFTEN**

### **Art. 25 Rechtsmittel**

Gegen Anordnungen und Entscheide des Leiters kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

### **Art. 26 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung oder der Vollziehungsbestimmungen werden mit Busse bis zur gesetzlich festgelegten Höchstgrenze bestraft.

### **Art. 27 Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung ersetzt die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. Januar 2005 und tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat (GO 24/3) am 1. Januar 2021 in Kraft.

## **Gemeinderat Rüslikon**

Bernhard Elsener    Benno Albisser  
Gemeindepräsident    Gemeindeschreiber